

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Uelversheim (Ortslage)
Aktenzeichen: 91405-HA2.3.

55545 Bad Kreuznach,
19.12.2016
Rüdesheimerstrasse 60-68
Telefon: 0671-820-543
Telefax: 0671-820500
Internet: www.dlr.rlp.de

4. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Uelversheim (Ortslage)

Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 30.11.1992 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 19.12.2016 geänderte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim (Ortslage), Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Uelversheim	6	88-92, 121, 122, 123, 124,
Uelversheim	13	75/1, 77/1
Uelversheim	15	16, 17, 18, 19/1, 27, 74
Dienheim	40	29

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 38 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 3,6 ha.

Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Uelversheim (Ortslage) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Der Ausschluss der Flurstücke, die unter 1.1 aufgeführt sind, erfolgt zur zeitnahen Abwicklung eines von den betroffenen Eigentümern beantragten Freiwilligen Landtausches.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des bisherigen Flurbereinigungsgebietes, denn die Änderung bewirkt eine Verkleinerung um **3,6 ha** des bisher 38 ha großen Gebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Nina Lux

(Gruppenleiterin)